

12.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - U

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes****Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 - neu - (§ 16 Absatz 1 Satz 3 DirektZahlDurchfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-DurchführungsgesetzesDas Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S.897),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I
S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ...weiter wie Vorlage ...“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ , solange die jeweiligen Län-
der die Direktzahlungen über jeweils eine gemeinsame Zahlstelle durchfüh-
ren“ gestrichen.‘

Begründung:

Die Streichung ändert nichts an der bestehenden Regionsbildung, macht sie aber unabhängig davon, ob die jeweiligen Länder die Direktzahlungen über jeweils eine gemeinsame Zahlstelle durchführen. Es entfällt lediglich eine Restriktion für die sechs genannten Länder. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern erhält dadurch grundsätzlich mehr Flexibilität. Der Bund und alle anderen Länder sind von dem Satz sowie von der Änderung nicht betroffen.

AV
U

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 - neu - (§ 20a - neu - DirektZahlDurchfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S.897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ... < weiter wie Vorlage > ...“

2. Nach § 20 ist folgender Unterabschnitt 3a einzufügen:

„Unterabschnitt 3a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung
von Schafen, Ziegen und Mutterkühen

§ 20a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung
von Schafen, Ziegen und Mutterkühen

(1) Nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt für das Jahr 2022 eine fakultativ gekoppelte Stützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch, sowie Rindfleisch.

(2) Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterschafen oder -ziegen. Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird bundeseinheitlich je förderfähigem Mutterschaf und förderfähiger Mutterziege gewährt.

...

(3) Außerdem erhält ein Betriebsinhaber, der keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgibt, jährlich auf Antrag eine gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen (Zahlung für Mutterkühe). Die Zahlung für Mutterkühe wird bundeseinheitlich je förderfähiger Mutterkuh gewährt.

(4) Die fakultativen gekoppelten Stützungen werden bundeseinheitlich gewährt.

(5) Für die fakultativ gekoppelte Stützung nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden 2 Prozent der für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eingesetzt.

(6) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November des jeweiligen Jahres die Zahl aller beihilfefähigen Mutterschafe, -ziegen und Mutterkühe die im Antragsjahr angemeldet werden, mit.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den Betrag der gekoppelten Stützung für Weidetierhaltung von Schafen, Ziegen und Mutterkühen im Bundesanzeiger bekannt.

(8) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zur Gewährleistung des Erhalts der Weidetierprämien sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur weiteren Durchführung zu erlassen. Dabei können insbesondere vorgesehen werden:

1. Anforderungen in Bezug auf das Alter oder andere Eigenschaften der förderfähigen Tiere nach den Absätzen 2 und 3,
2. eine Mindestzahl von Tieren, für die der Antrag zu stellen ist,
3. ein Haltungszeitraum,
4. Anforderungen an die Haltungsform." '

Begründung:

Der Bundesrat hat sich bereits zweimal für die Einführung einer gekoppelten Weidetierprämie ausgesprochen, erstmalig 2019 und erneut in 2020, BR-Drucksache 141/19 (Beschluss) sowie BR-Drucksache 410/19 (Beschluss). Dieses Anliegen wurde von der Bundesregierung zweimal abgelehnt: in 2019 mit dem Verweis, dass die entsprechende Änderung im Direktzahlungen-

...

Durchführungsgesetz bis zum 1. August 2019 hätte erfolgen müssen, aber auch 2020 mit der Begründung, dass auf Basis der aktuell geltenden EU-Vorschriften die Einführung gekoppelter Direktzahlungen für das Jahr 2021 nicht möglich sei und eine Beschlussfassung bis zum 1. August 2020 hätte erfolgen müssen.

Die jetzt anstehenden Beratungen der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes ermöglichen den Ländern, die Forderung nach Einführung einer Weidetierprämie noch in dieser Förderperiode erneut aufzugreifen und der Bundesregierung, eine solche Änderung fristgerecht bis zum 1. August 2021 zu beschließen und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wolfsübergriffe kann der bisherige Standpunkt der Bundesregierung, eine Förderung erst zu Beginn der neuen Förderperiode bereitzustellen, angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage von Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltern nicht überzeugen. Ein Zuwarten bis 2023 wird abgelehnt.

Um die Kohärenz zu den ab 2023 geplanten gekoppelten Direktzahlungen für Weidetierhalter herzustellen und die Länder von zusätzlichem Programmieraufwand für unterschiedlich ausgestaltete Prämien in 2022 und ab 2023 zu entlasten, sollte die ab 2022 einzuführende Weidetierprämie bereits nach den Konditionen der für 2023 geplanten Prämie ausgestaltet (für Schafe, Ziegen und Mutterkühe) und dabei die maximale Förderhöhe (2 statt 0,75 %) ausgeschöpft werden.